

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Zuständigkeit des Reichsverkehrsministeriums]

[urn:nbn:de:bsz:31-252440](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252440)

#### IV. Geschäfte von Landesverwaltungen.

§ 9. Auf Antrag der Landesregierung wird der Reichsverkehrsminister den Reichseisenbahnbehörden Geschäfte der Landesverwaltung auf dem Gebiete des Verkehrswesens übertragen. Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Anweisungen der obersten Landesbehörden maßgebend.

Berlin, den 26. April 1920.

E I 3 Nr. 3577. Der Reichsverkehrsminister: Dr. Bell.

Anlage zu § 3 der vorläufigen Verwaltungsordnung der Reichseisenbahnen.

#### Zuständigkeiten des Reichsverkehrsministeriums.

A. Allgemeine Angelegenheiten: 1. Aufsicht und obere Leitung. 2. Verwaltungsordnung. 3. Organisationsangelegenheiten grundsätzlicher Art. 4. Einrichtung von Geschäftsführungen für den Bereich mehrerer Zweigstellen. 5. Grundsätze über Benennung und Klasseneinteilung der örtlichen Dienststellen. 6. Verkehr mit den obersten Behörden des Reiches. 7. Grundsätze für den Verkehr mit Auslandsbehörden. 8. Einheitliche Geschäfts- und Dienstanweisungen, Vorschriften und Ordnungen. 9. Einheitliche Regelung des Dienstes. 10. Grundsätze für die Herausgabe von Druckschriften, Jahresberichte, Statistiken. 11. Genehmigung der wesentlichen Grundlagen für Verträge, betreffend Gemeinschaftsbahnhöfe. 12. Beteiligung an ausländischen Ausstellungen. 13. Grundsätze über Auskunftserteilung an Ausländer über Angelegenheiten und Einrichtungen der Eisenbahnverwaltung. 14. Das Eisenbahnkonzessionswesen und die Herausgabe von Grundsätzen über die Ausübung der Reichsaufsicht über Privatbahnen.

B. Betrieb, Werkstätten: 1. Oberste Betriebsleitung. 2. Betriebliche Vorschriften und Anordnungen allgemeiner Art. 3. Grundsätze für Verkehrsleitungen. 4. Betriebseinstellungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, außer in Fällen betrieblicher Not, in denen dem Reichsverkehrsministerium alsbald Anzeige zu erstatten ist. 5. Änderung des Betriebes durch Einführung des Haupt- und Nebenbahnbetriebes. 6. Festsetzung der Schnell- und Personenzugkilometer und Genehmigung der Fahrpläne der Schnellzüge (einschließlich der Gilzüge) mit Ausnahme solcher von nur lokaler Bedeutung. Bei Wahrung der Halte und Anschlüsse können jedoch genehmigte Fahrpläne geändert werden. 7. Bestimmungen über die Geschäftsführung bei Fahrplanberatungen, soweit sie sich auf die Bezirke mehrerer Zweigstellen erstrecken. 8. Grundsätze für die Bildung des Personen- und Güterzugfahrplanes, für die Drucklegung der Fahrpläne und Fahrplanbücher, für Sonderpersonenzüge, Ferien-, Fest- und Marktverkehr, für Benutzung, Zusammenstellung und Belastung der Züge, für Zugbildungspläne, Verwendung und Verteilung der Personen- u. Gepäckwagen, für die Einstellung von Salon-, Schlaf-, Kranken- und Speisewagen, Zugbenutzung für Postzwecke, Stellung der Postwagen im Zuge. 9. Allgemeine Angelegenheiten des

Fahrdienstes. 10. Verteilung und Ausgleich der Lokomotiven — in der Regel nur zwischen den Zweigstellen —. 11. Einstellung des Betriebes von Werkstätten, ausgenommen Betriebswerkstätten. 12. Grundsätze über Ausmusterung und Umbau von Fahrzeugen. 13. Grundsätze und allgemeine Bedingungen für die Zulassung von Privatgleisanschlüssen. 14. Grundsätze für Ermittlungen und Versuche über neue Einrichtungen.

C. Verkehr: 1. Eisenbahnverkehrsordnung, internationales Transportrecht. 2. Festsetzung der allgemeinen Vorschriften für den Abfertigungs-, Beförderungs- und Verkehrskontrolldienst. 3. Festsetzung der allgemeinen Vorschriften für die Benutzung und Ausnutzung des Wagenparks für den Güter- und Tierverkehr. 4. Militäreisenbahnordnung, einschließlich Tarif. 5. Bestimmungen für die Gewährung freier Beförderung von Personen und Sachen. 6. Feststellung der Einheitsätze im Personen-, Gepäck-, Eypressgut-, Güter- und Tierverkehr und für die Beförderung von Leichen. 7. Genehmigung der Beschlüsse der Generalkonferenz und der dringlichen, äußerst dringlichen und deklaratorischen Beschlüsse der ständigen Tariffkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen. 8. Feststellung der Grundsätze für die Berechnung der Tarifentfernungen. 9. Feststellung der Grundsätze für die Berechnung des Preises von Fahrkarten, die wahlweise über verschiedene Wege oder nach verschiedenen Stationen gelten. 10. Genehmigung zur Einführung, zur Aufhebung und zu wesentlichen Änderungen von Ausnahmetarifen. 11. Genehmigung zur Einführung, Änderung und Aufhebung von direkten Tarifen mit deutschen oder außerdeutschen Eisenbahnen, wenn niedrigere Streckeneinheitsätze eingerechnet oder günstigere Beförderungsbedingungen gewährt werden sollen als im deutschen Binnenverkehr. 12. Genehmigung von grundsätzlichen Vereinbarungen mit ausländischen Eisenbahnverwaltungen über Verkehrsleitung und Anteilsauscheidung. 13. Feststellung von Grundsätzen für die Beförderung von Eisenbahndienstgütern. 14. Anordnung allgemeiner Verkehrssperren und Verkehrseinschränkungen. 15. Allgemeine Anordnungen über die Reihenfolge in der Befriedigung des Wagenbedarfs für bestimmte Güter. (Dringlichkeitslisten.) 16. Grundlegende Maßnahmen zur Heranziehung anderer Transportmittel behufs Entlastung der Eisenbahnen.

D. Bauangelegenheiten: 1. Prüfung der Entwürfe und Kostenanschläge, a) soweit es zur Bewilligung der Mittel notwendig ist, b) soweit Interessen anderer Bezirke berührt werden, c) soweit es Interessen der Landesverteidigung erfordern. 2. Festsetzung und Änderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche (einschließlich Oberbau) und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen.

E. Vergabung von Arbeiten und Lieferungen: 1. Allgemeine Vorschriften über die Verbindung. 2. Regelung der Beschaffung und Zuweisung: a) von Lokomotiven, Personen- und Güterwagen und Dampfbooten, b) von Oberbaumaterialien, c) von Lokomotivfeuerungstoffen, d) von sonstigen wichtigeren Be-

triebsmaterialien, e) von wichtigeren Verstats- und sonstigen Materialien.

F. An- und Verkauf von Grundstücken, Verkauf entbehrlicher Gegenstände, Vermietung, Verpachtung: 1. Allgemeine Vorschriften für An- und Verkauf von Grundstücken und für den Verkauf entbehrlicher Gegenstände. 2. Genehmigung von Grundstücksveräußerungen sowie des Tausches von Grundstücken, und der dinglichen Belastung von Liegenschaften, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. 3. Allgemeine Bestimmungen über Verpachtung und Vermietung.

G. Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Materialwesen: 1. Erlaß einheitlicher Vorschriften. 2. Allgemeine Angelegenheiten des Finanzwesens. 3. Haushalts- und Wirtschaftskontrolle. 4. Aufstellung des Gesamtetats. 5. Aufstellung des Wirtschaftshaushalts für die Bezirke der Zweigstellen. 6. Verfügung über die Verwendung ersparter Mittel, soweit nicht die etatlichen Vorschriften den Ausgleich innerhalb der Bezirke der Zweigstellen zulassen. 7. Genehmigung von Überschreitungen. 8. Besteuerung der Eisenbahnverwaltung.

H. Niederschlagung fiskalischer Forderungen. Zweifelhafte Ansprüche: Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich: 1. Abänderung von Verträgen zum Nachteile des Reiches. 2. Ermäßigung und Erlaß von Vertragsstrafen. 3. Niederschlagung von Schadenersatzforderungen gegen Beamte und Arbeiter. 4. Entschädigungen und Preisaufbesserungen aus Billigkeitsrücksichten. Entschädigungen und Erstattungen aus dem Beförderungsvertrage fallen nicht hierunter.

J. Personalsachen: 1. Erlaß einheitlicher Bestimmungen für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter (auch Abschluß von Tarifverträgen). 2. Bestimmungen über die Annahme der Anwärter für den höheren Eisenbahndienst und über ihre Ausbildung. 3. Personalangelegenheiten (Anstellung, Beförderung, Versetzung in den zeitweiligen oder dauernden Ruhestand, Entlassung auf Ansuchen, Versagung des Aufrückens in die nächste Gehaltsstufe, Versetzung) der planmäßigen Beamten von Gruppe X an aufwärts und der Beamten mit Einzelgehältern, ausgenommen die Versetzung der planmäßigen Beamten der Gruppen X und XI innerhalb des Bezirks einer dem Reichsverkehrsministerium unmittelbar nachgeordneten Stelle. Die beabsichtigte Versetzung dieser Beamten ist anzuzeigen. 4. Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der mittleren und unteren Beamten. 5. Grundsätze für Bewilligung besonderer Vergütungen für Nebenämter. 6. Grundsätze für Gewährung von Belohnungen, Unterstützungen, Beihilfen usw. 7. Grundsätze für Gewährung von Ruhegehältern und ähnlichen Bezügen, wenn kein Rechtsanspruch besteht. 8. Grundsätze über Wohlfahrtseinrichtungen. 9. Grundsätze für die Bewilligung von Darlehen an Baugenossenschaften des Personals. 10. Oberaufsicht über Arbeiterpensionskassen. (Genehmigung von Vollzugsvorschriften). 11. Oberaufsicht über Beamten-Pensions-, Unterstützungs- und Sterbekassen. 12. Feststellung

der Dienstanzweisungen der einzelnen Beamtenklassen. 13. Feststellung der Dienstkleiderordnung. Bestimmungen für Kleiderklassen. 14. Freifahrtordnung. 15. Urlaubsordnung.

Im Namen des Reichs ernenne ich den Generalleutnant z. D. Wilhelm Groener zum Reichsverkehrsminister.

RVBl Nr. 1 vom 1.7.1920.

Berlin, den 25. Juni 1920.

**Der Reichspräsident: Ebert.**

Der Reichskanzler: Fehrenbach.

Berlin, den 26. Juni 1920.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Bemerkten zur Kenntnis, daß ich die Geschäfte des Reichsverkehrsministeriums heute übernommen habe.

In Erinnerung an die gemeinsame Arbeit, die mich in Frieden und Krieg mit den deutschen Eisenbahnverwaltungen verbunden hat, und in Anerkennung der glänzenden Leistungen des Eisenbahnpersonals im Kriege übernehme ich das schwere Amt. In den alten Beziehungen, die wir vertrauensvoll erneuern wollen, erblicke ich eine gute Bürgschaft für das einmütige Zusammenwirken aller Kräfte und für die Erfüllung der ungeheuren Aufgaben, die der wirtschaftliche Wiederaufbau unseres Vaterlandes an das gesamte Verkehrswesen stellt.

Groener, Reichsverkehrsminister.

### Verhalten der Eisenbahner.

Der Reichsverkehrsminister.

E III 32.

Berlin, den 23. Oktober 1920.

Wie ich zu meiner lebhaften Befriedigung feststellen darf, beginnt die durch den Krieg und seine Nacherscheinungen so schwer erschütterte Ordnung des Eisenbahnwesens wieder aufzuleben. Diese Erscheinung, die von weiten Kreisen des Volkes dankbar anerkannt wird, ist mit allen Kräften zu stützen und zu fördern. Die Eisenbahnen müssen, wenn sich das deutsche Wirtschaftsleben erholen soll, so rasch als möglich den alten Ruf unbedingter Zuverlässigkeit in vollem Umfang wieder gewinnen.

Vom gesamten Eisenbahnpersonal aller Dienstzweige erwarte ich deshalb, daß es den im Eisenbahnwesen noch hervortretenden Verstößen gegen Recht und Ordnung, von wem sie auch immer ausgehen mögen, mit vollem Nachdruck entgegentritt. Gesetzesverletzungen sind zur Abrügung durch den Strafrichter zu bringen. Eine Nachsicht, wie sie vielleicht früher gerechtfertigt war, ist nach der heutigen Lage der Verhältnisse nicht mehr am Platze.

Jeder Eisenbahner muß sich dabei bewußt sein, daß sein eigenes Verhalten für die mit den Bahnen in Verkehr tretenden Personen vorbildlich sein muß, wenn er seiner Aufgabe gemäß von diesen die Beachtung von Recht und Sitte verlangen will. Seine erste Pflicht ist es, in selbstloser Weise für die ihm anvertrauten Personen und Güter zu sorgen. Erfüllt das Eisenbahnpersonal